

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen "Stadtjugendring Sondershausen" und soll in das Vereinsregister beim Kreisgericht Sondershausen eingetragen werden.
- (2) Der Stadtjugendring Sondershausen e. V. (nachfolgend SJR genannt) arbeitet im Bereich des Kyffhäuserkreises und hat seinen Sitz in Sondershausen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der SJR ist eine auf freiwilliger Grundlage gebildete Arbeitsgemeinschaft von im Wirkungsbereich tätigen Jugendverbänden, -gruppen und -initiativen sowie engagierten natürlichen und juristischen Personen, die sich für die Bedürfnisse der Jugend einsetzen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der SJR richtet seine Arbeit auf die Förderung und den weiteren Aufbau der Jugendarbeit. Er vertritt in gegenseitiger Anerkennung und Achtung der Eigenständigkeit aller Mitglieder deren Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, den Vertretungskörperschaften und den Behörden. Er verpflichtet sich darüber hinaus dem Wohle aller Jugendlichen in seinem Wirkungsbereich zu dienen. Dazu sucht er die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden und öffentlichen Stellen.
- (3) Zu den Aufgaben des SJR gehören u. a.
 - a) Schaffung von Möglichkeiten des gemeinsamen Erfahrungsaustausches und der gegenseitigen Stützung
 - b) die Interessen der Jugend nach allen Möglichkeiten der Mitsprache und Mitentscheidung gegenüber den Vertretungskörperschaften und sonstigen Entscheidungsgremien zu vertreten und durchzusetzen

- c) die inhaltliche Arbeit in öffentlichen Jugendeinrichtungen und -clubs zu fördern, mitzuplanen und nach gegebenen Möglichkeiten selbst zu übernehmen
- d) sich konstruktiv in die Suche nach und Unterhaltung von Einrichtungen und Räumen für die Jugendarbeit einzubringen
- e) die Förderung des Jugendaustausches
- f) dem Sinne der Jugendarbeit dienende Aktionen, Projekte und Veranstaltungen anzuregen, zu planen, zu fördern, zu koordinieren und ggf. selbst durchzuführen.
- g) die Sorge um Toleranz und Gewaltfreiheit unter Jugendlichen

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im SJR kann jede Jugendgruppe, -verband und -initiative werden,
 - die im Sinne der Jugendarbeit nach dem KJHG tätig ist,
 - die eine Zielgruppe im Alter von 6 bei 27 Jahren anspricht,
 - die mindestens fünf Mitglieder nachweisen kann,
 - die nicht ausschließlich politische oder religiöse Ziele verfolgt,
 - die keine faschistischen oder neofaschistischen Ziele verfolgt,
 - die diese Satzung anerkennt

- (2) Mitglieder im SJR können auch natürliche und juristische Personen werden, die sich für die Bedürfnisse der Jugend einsetzen.

- (3) Mitgliedergruppen delegieren 2 Personen, die die Gruppe mit 2 Stimmen in der Mitgliederversammlung vertreten. Diese Delegierten können auch Personen sein, die nicht einer Mitgliedsgruppe zugehörig sind. Natürliche Personen, die nicht im Vorstand sind, können durch die Mitgliederversammlung Stimmrecht erhalten. Juristische Personen werden den Mitgliedsgruppen gleichgestellt.

- (4) Die Mitgliedschaft kann mit der Bestätigung eines schriftlichen Antrages durch die Mitgliederversammlung erlangt werden.

- (5) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines laufenden Quartals beendet werden.
 - a) durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung
 - wenn die Bedingungen nach § 3 (1) und (2) nicht mehr erfüllt sind und
 - wenn ein Verstoß gegen die Ziele des SJR nach § 2 dieser Satzung vorliegt

Der Ausschluss muss begründet sein und ist der betreffenden Gruppe oder natürlichen Person oder juristischen Person schriftlich mitzuteilen.

- b) - wenn beide Delegierten einer Mitgliedsorganisation innerhalb von 2 Jahren bei den ordentlichen Mitgliederversammlungen 2 mal unentschuldigt fehlen.
- c) - bei natürlichen Personen, wenn ein Einzelmitglied innerhalb von 2 Jahren bei den ordentlichen Mitgliederversammlungen 2 mal unentschuldigt fehlt
- d) - freiwillig mit einer schriftlichen Erklärung der betreffenden Gruppe oder des Mitgliedes an den Vorstand

- (6) Bei Bedarf können beratende Mitglieder zu den Mitgliedsversammlungen und Vorstandssitzungen berufen werden und/oder Berater eingeladen werden.

§ 4 Organe des SJR

Organe des SJR sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich ordentlich statt und wird vom Vorstand durch eine schriftliche Einladung mit einer Frist von 1 Monat unter Angabe der Tagesordnung zuvor einberufen. Außerdem kann der Vorstand sie einberufen, wenn es die Ziele und Aufgaben des SJR es verlangen oder wenn es von einem Fünftel der stimmberechtigten Delegierten schriftlich verlangt wird. Sie wird dann in einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Einladung einberufen.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Wahl und Entlastung des Vorstands
 - Berufung eines Vertreters in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - Bildung von Ausschüssen
 - Beschlussfassung über Haushaltsplan und Entgegennahme des Rechnungsberichtes
 - Feststellung der Geschäftsordnung
 - Berufung der Geschäftsführung
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Entscheidung über Mitgliedsbeiträge

- (3) (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
- (3) (2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so hat der Vorstand unter Beachtung der Frist des § 5 Abs. 1 Satz 1 innerhalb eines Monats erneut einzuladen, wobei das Erfordernis des § 5 Abs. 3 Satz 1 nicht mehr besteht.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Teile ihrer Aufgaben auf den Vorstand und Ausschüsse übertragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung leitet sie ein anderes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

§ 6 Abstimmungen

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Mehrheit gefasst, sofern sie nicht gemäß dem folgenden Absatz qualifizierte Mehrheiten verlangen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- (2) Eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Stimmen ist erforderlich bei Satzungsänderungen und wenn die Auflösung des SJR beschlossen werden soll.
- (3) Ein Beschluss kann von einer Minderheit mit Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmen neu zur Diskussion und zur Abstimmung gestellt werden (Minderheitenvotum).
- (4) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss eine geheime Abstimmung erfolgen.

§ 7 Wahlen

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt geheim.
- (2) Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes tritt für die laufende Wahlperiode der Kandidat mit den nächst meisten Stimmen an seine Stelle.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter

und einem bis drei Beisitzern.

- (2) Der Vorstand arbeitet im Auftrage der Mitgliederversammlung. Zwei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den SJR gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (3) Der Vorstand amtiert für die Dauer von drei Kalenderjahren. Er bleibt jedoch solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Er ist vom Vorsitzenden nach Notwendigkeit oder auf Verlangen eines Vorstandmitgliedes einzuberufen.
- (4) Handelt der Vorstand oder eines seiner Mitglieder entgegen der Bestimmungen des Abs. 2, so kann er von der Mitgliederversammlung auch innerhalb seiner Amtszeit mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmen abberufen werden.
- (5) Die Haftung des Vorstandes ist, soweit dies gesetzlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (6) Ist durch die Mitgliederversammlung ein Geschäftsführer(-in) berufen, kann der Vorstand Aufgaben an ihn oder sie übertragen. Die Haftung der / des Geschäftsführer(-in) ist, soweit dies gesetzlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 Protokollführung

- (1) Von allen Versammlungen der Mitgliederversammlungen, des Vorstandes und der Ausschüsse sind Ergebnisprotokolle anzufertigen.
- (2) Die Ergebnisprotokolle müssen allen Mitgliedern zur Einsicht offen stehen.
- (3) Einmal jährlich erstattet der Vorstand einen Tätigkeitsbericht vor der Mitgliederversammlung. Dabei gibt er einen Kassenbericht ab. Die Mitgliederversammlung kann eine Revisionskommission berufen, die diesen zu überprüfen hat. Die Revisionskommission gibt einen Bericht an die nächste einberufene Mitgliederversammlung.

§ 10 Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des SJR wird das Vermögen, das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibt, dem zuständigen Jugendamt übertragen mit der Auflage, es ausschließlich zur Förderung der freien Jugendarbeit zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07.10.1993
angenommen und tritt damit in Kraft.